

II-1767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPLO.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 25
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/25-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Gartlehner und Kollegen, Nr. 638/J vom 4. März 1991 betreffend Errichtung und Finanzierung von Nationalparks auf ÖBF-Gründen

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

661/AB

1991-05-02
 zu 638/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gartlehner und Kollegen haben am 4. März 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 638/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stellt man sich die künftige Realisierung von Nationalparks auf Staatsgrund vor, insbesondere wenn der Wirtschaftskörper ÖBF davon betroffen ist ?
2. Ist an eine Änderung des Auftrages der ÖBF im Hinblick auf Nationalparks gedacht ?
3. Werden von der Nationalparkplanung betroffene Forstverwaltungen bei der Realisierung ihrer geplanten Nutzungen an eine Rücksichtnahme der Planungsüberlegungen gebunden ?

- 2 -

4. a) Welcher Flächenanteil des gesamten Staatsgrundes ist von einzelnen Nationalparkplanungen betroffen ?
 - b) In welchem Flächenumfang sind ÖBF-Flächen von Nationalparkplanungen in Österreich betroffen ?
-
5. Wie und bis wann werden die Entschädigungsfragen der ÖBF bei Nutzungsbeschränkungen einer Regelung zugeführt, die als Basis für eine fundierte Nationalparkplanung und Realisierung österreichweit dienen soll ?
-
6. Wie erfolgt die Information über Nationalparkprojekte und eine daraus resultierende gegenseitige Abstimmung mit den anderen Ressorts ?"

Diese Anfrage bechre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes ist Naturschutz und damit auch die Errichtung von Nationalparks Landessache.

Werden in einen Nationalpark Grundflächen des Bundes, insbesondere auch der Österreichischen Bundesforste einbezogen, dann gelten die gleichen rechtlichen Bestimmungen analog einem privaten Grundeigentümer, dem die entsprechenden vermögensrechtlichen Nachteile (in Folge von Nutzungsausfällen und Wirtschaftserschwernissen) zu vergüten sind.

In diesem Zusammenhang darf ich auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 hinweisen, worin festgeschrieben ist, daß gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesforste wirtschaftlich anerkannt werden müssen und eine gewinnorientierte Führung des Betriebes nicht gefährden dürfen.

- 3 -

Dies hindert aber nicht die Realisierung von Nationalparks auf Staatsgrund. Als Beispiel kann hier der Nationalpark Hohe Tauern angeführt werden; So wie dort wird die Lösung in vertraglichen Regelungen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund liegen.

Zu Frage 2:

Eine Änderung wird wohl dahingehend notwendig sein, daß in Zukunft den Österreichischen Bundesforsten die Möglichkeit geboten werden muß, selbst aktiv bei der Verwaltung von Nationalparks mitzuwirken. Das große Know-How der Bediensteten würde auch für Nationalparks von großem Vorteil sein.

Zu Frage 3:

Bei den Österreichischen Bundesforsten wird zunehmend eine möglichst naturnahe, kleinflächige Waldbewirtschaftung forciert, die weitgehend mit den Zielen von Nationalparks übereinstimmt. Sollten jedoch von den Österreichischen Bundesforsten Rücksichtnahmen auf Nationalparkplanungen in einem Ausmaß erwartet werden, daß damit vermögensrechtliche Nachteile verbunden wären, so müßten die unter Frage 1 dargestellten Grundsätze zur Anwendung kommen.

Zu Frage 4:

a) Der Anteil des Staatsgrundes an den bereits bestehenden Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge (in Kärnten) beträgt 29.181 ha; dies sind bei einer Gesamtfläche dieser Nationalparks von 119.019 ha 24,5 %.

Der Anteil des Staatsgrundes an den derzeit projektierten 3 Nationalparks (Donauauen, Kalkalpen in OÖ. und Kalkhochalpen in Salzburg) beträgt gemäß der derzeitigen Planung rund 112.300 ha; dies sind bei einer Gesamtfläche von 174.600 ha 64,3 %.

- 4 -

- b) Die vorgenannten Anteile des Staatsgrundes sind im wesentlichen ident mit dem Anteil der Österreichischen Bundesforste. Nur im Falle des Nationalparks Donauauen wäre bei Einbeziehung des Flusslaufes zwischen Wien und Hainburg öffentliches Wassergut im Ausmaß von rund 1000 ha zusätzlich betroffen.

Zu Frage 5:

An sich sind Entschädigungsfragen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in den Landes-Naturschutzgesetzen bzw. Nationalparkgesetzen zu regeln.

An der Erstellung von entsprechenden Bewertungsrichtlinien für die Ermittlung solcher Entschädigungen unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen wird derzeit gearbeitet.

Zu Frage 6:

Nicht zuletzt über Initiative der Österreichischen Bundesforste erfolgt nun bei Nationalparkprojekten eine engere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ressorts (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen) durch Informationsaustausch und Abstimmung. Darüberhinaus werden bei Bedarf, so z.B. im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, vorbereitende Gespräche durchgeführt.

Der Bundesminister:

